

theilung in 36 Artikel, wie wir sie nach dem Vorbilde der Küren, Landrechte und Ueberküren erwarten müssen und wie sie für die Quellen ältester Zeit schon durch mnemotechnische Rücksichten geboten war. Sodann wird in dem Sendrechte ein Herdrich erwähnt¹, welcher den Friesen im päpstlichen Auftrage nach Witukinds Vorgange die Zahlung der Bannbusse bei Kirchenzerstörung in der jeweilig gangbaren Münze gestattet. Die Widukinds Norm ist in der anonymen Vorschrift gleichen Inhalts der Küre 2 zu finden. Der Name Herderich kommt nicht häufig vor. In dem alphabetischen Register zu Schwarzenbergs Urkundenbuch fehlt er ebenso wie in den Bischofslisten. Dafür erzählt Emo von seinem Widersacher, dem Propste Herderich von Schildwolde, dass ihm Kirche und Kloster durch die Bevölkerung zerstört und dann nach der Zwischenkunft des Bischofs von Münster gebüsst wurden². Es liegt nahe, in der Busszahlung die Grundlage für die Notiz des Sendrechts zu finden, was dazu führen muss, die Abfassung desselben in die Diözese Münster und in das 13. Jahrhundert zu setzen. Andererseits enthält das Sendrecht sehr viele weit ältere Bestimmungen, wie besonders aus der umfassenden Anwendung der Gottesurtheile hervorgeht. Deshalb und mit Rücksicht auf die Bezeichnung des Sendrechts ist anzunehmen, dass es eine Umarbeitung des alten unter Mitwirkung des Herzogs Magnus vereinbarten Sendrechts enthält.

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass aus der ursprünglichen Feindschaft zwischen Magnus und Heinrich IV. kein Argument gegen die Verwerthung der Magnussage entnommen werden kann. Denn das Stavermer Privileg sagt uns, dass Kaiser Heinrich der Stadt die Herzog Magnus zugeschriebenen Rechtssatzungen bestätigt, nicht dass er bei ihrer Vereinbarung mitgewirkt habe. Letzteres erscheint vielmehr nach dem Wortlaute ausgeschlossen, so dass auch der Thätigkeit eines feindlichen Herzogs Raum bleibt.

3. Die Erwähnung des Gottesboten Friedrich.

In dem sogenannten Fivelgoer Manuscripte³ findet sich an einer viel alterthümlichen enthaltenden Stelle unter der Bezeichnung: 'Ther sent thre keran and thre urkeran' die Aufzählung von 3 Fällen, in denen eine Abänderung bestehenden Rechts erfolgt sei. Unter n. 3 wird erwähnt, dass die

1) Vgl. v. Richthofen, Rq. S. 406, Z. 28. 'Doch soe schellet da Fresen nedena niata, deer Widekin di forme aesga deelde ende efter him Herdrick bescreef bi des pæus henghnese, dat deer ymmer scholde ghaen ur hals ende ur haed di penning deer toe deer montha nyee were'. 2) Vgl. Monum. Germaniae SS. XXIII, S. 507 und 508. 3) Hetteema, Het Fivelingöer en Oldampster landregt, Dokkum 1841, S. 116. 118.